



Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Ostseebad Binz

Satzung der Gemeinde Ostseebad BINZ über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen – Werbeanlagensatzung für das Ostseebad Binz & Erholungsort Prora

Auf Grundlage der § 84 Abs. 1 Nr. 1 und § 86 Abs.1 Nr.1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern S. 344) und § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertreter am für die Gemeinde Ostseebad Binz mit seinen Ortsteilen Prora und Jagdschloss die folgende Satzung erlassen.

Begründung nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Werbeanlagen haben die grundsätzliche Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen, potentielle Kunden anzusprechen und tragen gleichzeitig die Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und/oder Straßenbildes mitzuwirken. Damit sind Werbeanlagen eine wichtige Ergänzung zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes.

Der öffentliche Raum vereint die kulturellen, wirtschaftlichen, touristischen und sozialen Bedürfnisse und Angelegenheiten unserer Einwohner_innen und unserer zahlreichen Gäste. Insbesondere für Gewerbetreibende, Eigentümer_innen von Immobilien und aller im weitesten Sinn mit Tourismus und Kultur Berufstätigen, ist Werbung im öffentlichen Raum ein zuverlässiger Garant.

Die Werbesatzung hat das Ziel, diese komplexe Verantwortung bei der Konzeption und Planung von Werbeanlagen mit Wirkung in den öffentlichen Raum der Ortsteile Binz; Jagdschloss Granitz und Prora zu gewährleisten und die Beteiligten bei ihrer Arbeit zu unterstützen.



§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im Bereich der Ortslage Binz, der Ortsteillage Jagdschloss Granitz und in der Ortsteillage Prora. Die räumlichen Geltungsbereiche sind den Plänen zu entnehmen, die als Anlagen A, Bund C Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Diese Satzung regelt die über § 53 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) hinausgehenden Anforderungen an die Art, Gestaltung und Einordnung von Werbeanlagen.
- (3) Die Anwendung des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern bleibt von den Vorschriften der Satzung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen gemäß § 10 LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die in § 10 Abs. 6 LBauO M-V genannten Werbeanlagen.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Genehmigungspflichtig sind alle Werbeanlagen gem. § 2, vorausgesetzt dass deren Ansichtsfläche größer als 0,2m² ist oder wenn eine Anlage aus mehreren selbständigen und für sich genommen kleineren Werbeanlagen mit ihrer Gesamtfläche dieses Maß überschreitet.
- (2) Die Genehmigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Regelungen, wie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) oder Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB, bleibt unberührt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nach Lage, Größe, Form, Farbe, Material, Konstruktion und Detail so zu wählen, dass die architektonische Gestaltung und Gliederung der Gebädefassaden ergänzt und nicht beeinträchtigt oder gestört wird.
- (2) Eine Überschneidung von Werbeanlagen mit Giebelflächen, gliedernden Kanten und Elementen der Fassadengestaltung ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen nur soweit in Erscheinung treten, dass der Blick auf benachbarte Fassaden nicht behindert und das Straßenbild nicht gestört wird.
- (4) Eine Beleuchtung von Werbeanlagen ist so auszuführen, dass sie sich dem Umgebungslicht (der öffentlichen Beleuchtung) nach ihrer Beleuchtungsstärke



deutlich unterordnet.

- (5) Werbeanlagen dürfen nicht an Bäumen, auf Grün- und Freiflächen oder öffentlichen Wegen aufgestellt oder an Einfriedungen, wie z.B. Mauern und Zäunen angebracht werden.

§ 5 Konkrete Anforderungen

- (1) Werbeanlagen sind nur in der unteren Abschlusszone der jeweiligen Straßenfassaden zulässig. Die untere Abschlusszone bezieht sich in der Regel auf das Erdgeschoss / Hoch- und Tiefparterre der jeweiligen Fassade und ist durch Geschossgesimse, Materialwechsel, Vordächer oder vergleichbare Elemente der architektonischen Gliederung gekennzeichnet. Sind entsprechende Merkmale nicht eindeutig ausgeführt, ist eine Installation von Werbeanlagen auch in den unteren zwei Dritteln der Zone zwischen der Oberkante der (Schau-)fenster im Erdgeschoss und des unteren waagerechten Abschlusses der Fensteröffnung im ersten Obergeschoss zulässig.

Davon ausgenommen ist die temporäre Beflaggung zu besonderen Ereignissen (Weihnachtsmarkt, Firmenjubiläum u. ä.) für die Dauer von maximal 14 Tagen.

- (2) Parallel zur Gebäudefront an der Straßenfassade angebrachte Werbeanlagen sind nur als aufgemalte oder plastische einzeilige Einzelbuchstaben zulässig, deren Höhe 50 cm, deren Strichbreite 10 cm und deren Ausladung 20 cm nicht überschreiten.

In Ausnahmen:

- a. können Einzelbuchstaben auch zweizeilig zugelassen werden, wenn die Gesamthöhe 50 cm nicht überschreitet.
 - b. dürfen einzelne Buchstaben, Logos oder Embleme eine maximale Höhe von 70 cm aufweisen, jedoch nur, wenn damit keine weitere Werbeanlage verbunden ist.
 - c. können Schilder oder Kästen zugelassen werden, wenn diese als integrierter Bestandteil der architektonischen Fassadengliederung mit plastischen aufgesetzten Schriftzügen gestaltet sind.
- (3) Werbeanlagen müssen zu Elementen der horizontalen Fassadengliederung und Öffnungen einen Abstand von mindestens 10 cm und von den äußeren seitlichen Begrenzungen der Fassade von mindestens 25 cm einhalten. Die Breite einer fassadenparallelen Werbeanlage darf maximal 5,0 m betragen. Werbeanlagen benachbarter Straßenfassaden dürfen sich nicht wiederholen und nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden.
 - (4) Im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (sogenannte Ausleger) dürfen in den Außenabmessungen max. 80 cm hoch, 80 cm breit und 20 cm tief sein. Sie dürfen jedoch eine Ansichtsfläche je Seite von 0,5 m² nicht überschreiten. Die Ausladung darf max. 80 cm betragen und müssen mit dem Lot auf den Gehweg mindestens 1,0 m von der straßenseitigen Gehwegkante entfernt sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen.



- (5) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie sich der öffentlichen Beleuchtung der jeweiligen Umgebung deutlich unterordnen und zwar als:
- hinterleuchtete Einzelbuchstaben mit indirekter Leuchtwirkung (Schattenschrift),
 - Einzelbuchstaben, deren Leuchtwirkung auf den Spiegel mit einer Strichbreite von max. 5 cm beschränkt ist, während die Zargen lichtundurchlässig gestaltet sind. Wenn der Spiegel der Einzelbuchstaben lichtundurchlässig ausgeführt wird, ist ausnahmsweise auch eine Leuchtwirkung der Zargen zulässig,
 - offene Rohrbelegung ohne Blendwirkung, selbstleuchtende Kästen und Ausleger mit lichtundurchlässigem Gehäuse und ausgeschnittenen Schriftzügen, die die Wirkung von Einzelbuchstaben haben,
 - Werbeanlagen mit Aufhellung durch externe Leuchten, wenn diese in die Elemente der Fassade (Gesims/Vordach etc.) integriert sind.
- (6) Für periodisch wechselnde Angebote von Gastronomiebetrieben sind auch bis zu drei Tafeln in einer Breite von max. 50 cm und einer Höhe von max. 70 cm zulässig, wenn die Grundfläche und der Rahmen der Tafel dunkel (vergleichbar RAL 6004 oder dunkler) sind und zu gliedernden Elementen und Kanten der Fassadengestaltung mindestens ein Abstand von 5 cm eingehalten wird.
- (7) Pro Geschäft oder Betrieb und zu jeder Straßenseite ist max. eine Werbeanlage im Sinne des Absatzes 2 und max. eine Werbeanlage im Sinne des Absatzes 3 zulässig. Bei Fassadenbreiten von mehr als 20m können ausnahmsweise auch weitere Werbeanlagen zugelassen werden, wenn der Eindruck einer parzellenübergreifenden Gestaltung und Beeinträchtigung des Straßenbildes vermieden werden.
- (8) Schaukästen und Warenautomaten dürfen die Gebäudeflucht höchstens um 15 cm überschreiten.

§ 6 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind als Fremdwerbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig. Ausnahmsweise können zugelassen werden: der Hauptwerbeanlage untergeordnete Embleme von Brauereien an Gaststätten.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig als flächige Beklebung von Schaufenstern und flächige Verdeckung von Schaufenstern durch Plakate, Banner oder dergleichen. Ausnahmsweise können einzeilige Beklebungen der Schaufenster im oberen Drittel mit Einzelbuchstaben in einer Höhe von max. 30 cm zugelassen werden, wenn weitere Fassadenwerbung nicht möglich ist oder nicht ausgeführt wird. Ausnahmsweise müssen vollständige Beklebungen der Fenster vorgenommen werden, wenn das Ladenlokal unvermietet ist. Diese Beklebungen müssen farbneutral (transluzent) gehalten sein. Werbung ist nur durch die Gemeinde- und Kurverwaltung zulässig.



- (3) Werbeanlagen sind unzulässig als senkrecht montierte Kletterschrift, die gliedernde Elemente der Fassadengestaltung überdeckt.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig als Werbeaufsteller (Kundenstopper) vor den Gebäuden. Das Verbot gilt auch für Fahrräder, Fahrradständer und vergleichbare Anlagen, an denen Werbeträger befestigt sind, die für längere oder immer wiederkehrend auch für kürzere Zeit an bestimmter Stelle auf Flächen im öffentlichen Raum mit dem Hauptziel der Werbung abgestellt werden.
- (5) Werbeanlagen sind unzulässig als Anstrahlung oder Lichtprojektion sowie als Leuchtband, Leuchtkette, Leuchtkontur oder ähnliche Installationen. Ausnahmsweise können Aufhellungen von Fassaden zugelassen werden, wenn stadtgestalterische Aspekte diese rechtfertigen.
- (6) Werbeanlagen sind unzulässig als bewegliche Werbeanlagen.
- (7) Werbeanlagen sind unzulässig als Werbeanlagen mit akustischen Signalen, grellen Farben, grellem, beweglichem oder blinkendem Licht. Als grell gilt Farbe oder Licht, wenn diese blenden oder in einem auffälligen Missverhältnis zu der jeweiligen Umgebung stehen.
- (8) Werbeanlagen sind unzulässig als Fahnen und Banner. Die unter § 5 (1) geregelte Ausnahme bleibt unberührt.
- (9) Beschriftungen auf Markisen und Sonnenschutzelementen (Schirme u.ä.) sind unzulässig, mit Ausnahme des Firmenzeichners (Geschäftsbezeichnung).

§ 7 Andere Vorschriften

- (1) Auf der Grundlage des Denkmalrechts können weitere Einschränkungen für Werbeanlagen gelten.
- (2) Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nur, soweit durch Festsetzungen des Bebauungsplans nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 8 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn die architektonische Gestaltung der betroffenen Fassade und die charakteristischen, erhaltenswerten Merkmale des Orts- und Straßenbildes sowie die in § 4 aufgeführten allgemeinen Anforderungen berücksichtigt werden.

§ 8 Bußgeld

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (Gesetz-



und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern S. 344) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- I. entgegen § 5 (2) eine Werbeanlage nicht als Einzelbuchstabenanlage mit den zulässigen maximalen Abmessungen anbringt,
- II. entgegen § 5 (3)&(4) Ausleger anbringt, die die zulässigen Maße und Abstände nicht einhalten,
- III. entgegen § 5 (5) Werbeanlagen mit flächiger Leuchtwirkung anbringt,
- IV. entgegen § 5 (6) Tafeln anbringt, die die max. zulässigen Abmessungen überschreiten und die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten,
- V. entgegen § 5 (7) pro Geschäft oder Betrieb und Straßenseite mehr als je eine Werbeanlage im Sinne der Absätze 2 und 3 anbringt,
- VI. entgegen § 5 (8) pro Geschäft oder Betrieb und Straßenseite mehr als je eine Werbeanlage im Sinne der Absätze 2 und 3 anbringt,
- VII. entgegen § 5 (8) Schaukästen und Warenautomaten die Gebäudeflucht von 15 cm überschreiten
- VIII. entgegen § 6 (1) Fremdwerbeanlagen aufstellt oder anbringt,
- IX. entgegen § 6 (2) Schaufenster vermieteter Ladenflächen flächig beklebt,
- X. entgegen § 6 (3) senkrechte Kletterschriften montiert,
- XI. entgegen § 6 (4) Werbeaufsteller oder vergleichbare Anlagen aufstellt,
- XII. entgegen § 6 (5) werbewirksame akustische Signale, Beleuchtungen, Lichtprojektionen, Lichtbänder, Lichtketten oder Leuchtkonturen installiert,
- XIII. entgegen § 6 (6) bewegliche Werbeanlagen installiert,
- XIV. entgegen § 6 (7) Werbeanlagen mit grellen Farben oder mit grellem, beweglichen oder blinkenden Licht installiert,
- XV. entgegen § 6 (8) Werbeanlagen als Fahnen und Banner anbringt,
- XVI. entgegen § 6 (9) Beschriftungen auf Markisen anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeit können in den Fällen des Absatzes 3 unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur im Sinne dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden.



Anlage A



Abbildung 1: Anlage A – Geltungsbereich Ostseebad Binz

Anlage B



Abbildung 2: Anlage B – Geltungsbereich Ortsteil Prora

Anlage C

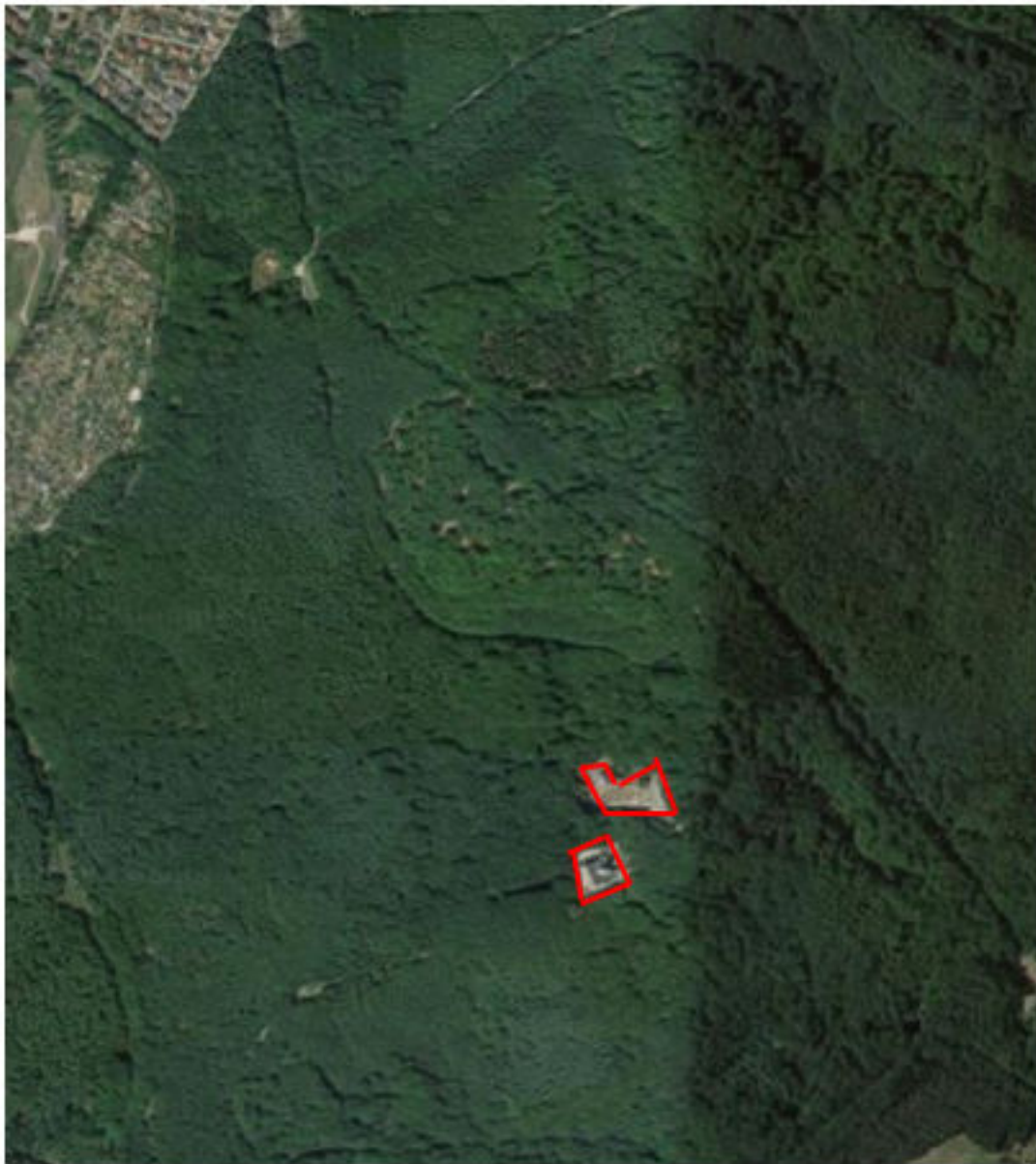


Abbildung 3: Anlage C – Geltungsbereich Ortsteil Jagdschloss Granitz